

Montageversicherung im Maschinen- und Anlagenbau

Viele Maschinenbau-Unternehmen haben neben der Lieferung ihrer Erzeugnisse auch eine Montage- und Inbetriebnahmeleistung zu erbringen. Ein Sachschaden, z. B. Feuerschaden an der gelieferten Maschine oder Anlage, der vor oder während der Inbetriebnahme eintritt, kann erhebliche Kosten verursachen. Dieses Risiko trägt entweder der Verkäufer oder der Käufer.

Warum eigentlich versichern?

Das Risiko eines Katastrophenschadens ist ein wichtiger Grund, Versicherungsschutz einzudecken. Nur mittels einer Versicherung können solche nicht vorhersehbaren Schäden in kalkulierbare Kosten umgewandelt werden. Die Bildung von Rückstellungen in der notwendigen Höhe ist wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Oft wird argumentiert, dass durch die Vereinbarung von Haftungsausschlüssen oder Beschränkungen bezüglich der Haftung Risiken auf den Kunden verlagert sind. Das mag ggf. auch zutreffend sein. Aber was nützt ein juristischer Haftungsausschluss, wonach Sie für einen Montage Schaden nicht einzutreten haben, wenn der Kunde selbst aus Unkenntnis keinen Versicherungsschutz bis zur Inbetriebnahme der Maschine oder Anlage hat. Der Verlust des Kunden wäre die Folge, wenn Sie sich auf den Haftungsausschluss berufen.

Die Versicherungsfrage

Die Risiken des „zufälligen Unterganges“ des Montagegutes sind nicht automatisch Bestellerrisiken! Nahezu jede Lieferung einer Maschine oder Anlage mit anschließender Montage (auch Chefmontage) und Inbetriebnahme durch den Unternehmer kann als Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. BGB angesehen werden: Danach trägt der Unternehmer die „Gefahr“ bis zur Abnahme! Deshalb ist die Frage des Versicherungsschutzes während der Montage- und Inbetriebnahmephase mit dem Besteller im Kaufvertrag abschließend zu regeln. Unklarheiten gehen meistens zulasten des Verkäufers oder führen im Schadenfall zu Streitigkeiten, denn gemeinsam zu tragende Risiken sind oftmals nur schwer zu trennen.

Da durch eine Montageversicherung auch „Ihre“ Fehler versichert sind, sollten Sie als Hersteller und Montageunternehmer den Versicherungsgedanken aktiv aufgreifen und als Versicherungsnehmer auftreten. Das Bestellerinteresse wie auch das Interesse beauftragter und/oder beteiligter Unternehmen kann mitversichert werden. Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Lieferungen und Leistungen in der Versicherungssumme Berücksichtigung finden.

Die Versicherungslösung

Der Abschluss einer Montageversicherung garantiert Ihnen den geplanten unternehmerischen Erfolg. Die Kosten sind kalkulierbar und durch eine bedarfsorientierte Versicherungslösung, z. B. Festlegung einer entsprechenden Selbstbeteiligung, auch beeinflussbar.

Die Spezialisierung im deutschen Maschinen- und Anlagenbau bringt es mit sich, dass die Besteller in aller Regel sämtliche Zulieferungen, sowohl eigene als auch die anderer Unternehmen, unter die Kontrolle des „Generalunternehmers“ stellen. Damit werden überwiegend Montageversicherungen für Gesamtobjekte benötigt.

- Versichert werden können:
- Vorlagerungen am Montageort,
- Neumontagen,
- Probetrieb/Inbetriebnahme,
- Demontagen, Remontagen, Umbauten,
- Reparaturen,
- Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.
- Versicherte Gefahren/Ausschlüsse sind:
- Jeder plötzlich und unvorhergesehen eintretende Sachschaden ist versichert, so z. B. auch Schäden durch Montagefehler, Ungeschicklichkeit, Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehler. Allein die Mitversicherung dieser Ursachen ist ein wichtiger Grund, die Montageversicherung durch den Hersteller einzudecken.
- Ausgeschlossen sind nur die Gefahren und Schäden, die in den Versicherungsbedingungen (AMoB) ausdrücklich genannt sind. Durch die „Besonderen Bedingungen“ in der VDMA-Montage-

versicherung wurden diese Ausschlüsse teilweise zugunsten des Versicherungsnehmers abgeändert.

Das VDMA-Versicherungsmodell bietet über den Versicherungsumfang der „Allgemeinen Montageversicherungsbedingungen (AMoB) hinaus durch die Vereinbarung der Besonderen Bedingungen eine wesentliche Verbesserung des Versicherungsschutzes, so z. B. durch die Beweislastregelung zugunsten des Versicherungsnehmers.

Abgrenzung zur Haftpflichtversicherung

Auch durch eine „geschickte Vertragsgestaltung“ kann das Risiko nicht in den Bereich der Haftpflichtversicherung verlagert werden. Die vertragliche Trennung zwischen Lieferung und den Zusatzleistungen Montage und Inbetriebnahme oder ein früher Eigentumsübergang wird jedoch aus einem Eigenrisiko kein Haftpflichtrisiko machen.

Die Haftpflichtversicherung umfasst auf keinen Fall Schäden am gelieferten Objekt oder an der vertraglich vereinbarten Leistung. Das gilt auch für Restarbeiten, die im Zusammenhang mit der Lieferung stehen, auch wenn der Eigentumsübergang bereits erfolgt ist.

Auch die im Rahmen der Haftpflichtversicherung vereinbarte „Tätigkeitsschadenklausel“ mit einer geringen Haftungssumme ist kein ausreichender Deckungsschutz für Ihr eigentliches Risiko. Darüber hinaus schließt diese Klausel Ansprüche „aus der Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung (§ 416 Abs. 3 AHB)“ aus.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Haftpflichtversicherung also nur für Schäden, die Sie als Unternehmer „Dritten“ zufügen oder an dem Eigentum Ihres Kunden, welches nicht Gegenstand des Liefer- und Montagevertrages oder Gegenstand der Bearbeitung war.

Sprechen Sie mit uns. Vorher! ► VSMA-2

Kontakt:

VSMA – ein Unternehmen der VDMA-Gruppe,
Klaus-Jürgen Wegener,
 Tel. 0351/80607-20,
 wegener_vsma@vdma.org